summary

44272 characters in 5134 words on 1017 lines

Florian Moser

December 18, 2019

1 E-Business Recht

1.1 relevante konzepte

suveränität (CH)

ausländischen staaten darf nicht geholfen werden rechts/amtshilfe möglich soweit vertretbar durch schweizer recht datenauslieferung bankengeheimnis dadurch zunächst unmöglich

territorialsprinzip definiert

lokale behörde setzt regelungen für das jeweilige territorium um wenn sachverhalte im territorium stattfinden wenn auswirkungen im territorium (trotz sachverhalte ausserhalb)

wenn kein versuch unternommen wird, recht nicht zu brechen wie bei urheberrecht den vermuteten rechteinhaber zu fragen/bezahlen

schädiger rechnet mit schaden und nimmt ihn in kauf irrelevant ob schaden gewünscht war oder nicht

rechtswidrig

verletzung absolutes rechtsgut (sach- und personenschaden) verletzung schutznorm (gesetzesbruch gegen schadensfall wie DSG) nicht zwingend strafrechtliche konsequenzen

1.2 anwendbares recht

1.2.1 prozess

territorium bestimmen

klasssisch (wohnsitz/aufenthaltsort, handlungsort) auswirkung (zielpublikum, auswirkungsort) vertraglich (explizit in vertrag, nutzer fragen)

zuständigkeit

staat/behörde erklärt sich zuständig; anhand vom territorium abkommen verhindern überschneidungen oder kläger wählt aus anderweitige bearbeitung verhindert erneute annahme (ausnahme bussverfahren)

anwendbares recht bestimmen

anhand bundesgesetze (IPRG), internationaler abkommen, territorialprinzip

implikationen

angaben des nutzer verlässlich (FINMA) technische einschränkungen (währungswahl, IP blocking) seitenaufruf ungenügend um lokales recht anzuwenden B2B verträgen legen rechtsstandort explizit fest günstige standortwahl (firma, server, provider) einschränkung angebot auf wichtigste/strengste regulierungen italien torpedo (gegenklage in italien um verfahren herauszuzögern)

1.2.2 durchsetzung

faktisch mehr eine frage, wie/ob es durchgesetzt werden kann

cloud-act (USA)

kann auch auf daten zugreifen, die nicht in den USA gespeichert sind durchsetzung möglich da sonst USA markt verschlossen

DSGVO (EU)

gilt für Waren, Dienstleistungen (inkl. Tracking) in EU auch wenn zahlung, erbringung im ausland stattfindet somit explizit für hotels/shops und facebook/google durchsetzung möglich da EU sehr gross

datenschutzrecht (CH)

ähnlich wie DSGVO (sogar noch stärker) nicht international durchsetzbar

zugriff auf ausländischer provider (CH)

verfügung nicht durchsetzbar

zugriff nehmen aber erlaubt (auch mit bruteforce)

street view (CH)

ausländischer anbieter & ausländisches angebot aber auswirkungen in der schweiz hoch gerichtbeschluss dass datenschutzbeauftragter trotzdem zuständig

1.2.3 anwendung

1.2.3.1 konsumentenschutz (CH)

zwingende sonderregeln (auch für ausländische anbieter) vollstreckt innerhalb von europa

anwendungsrecht

im land wo bestellung entgegengenommen wird oder werbung dazu gesehen wird die zu vertragabschluss führte oder aus dem konsument anreist für vertragsabschluss

EU kennt 2 jahre garantierecht, CH ist nachgezogen EU kennt widerrufsrecht, CH nicht

1.2.3.2 unerlaubte handlungen (CH)

anwendungsrecht

falls vorhanden, gemeinsames recht sonst falls realistisch für schädiger, erfolgsort sonst handlungsort

sonderfall unlauterer wettbewerb

anwendung dort, wo wirkung entfaltet wird

1.2.3.3 persönlichkeitschutz (CH)

falls bezug zur schweiz, schweizer datenschutz anwendbar

anwendungsrecht

geschädigte person kann auswählen falls realistisch für schädiger, aufenthaltsort sonst falls realistisch für schädiger, erfolgsort sonst aufenhaltsort des schädigers

1.2.3.4 urheberrecht (CH)

falls wohnsitz/gewöhnlicher aufenhalt in der schweiz klage möglich

anwendungsrecht

verletzungsort

1.2.3.5 aufsichtsrecht (CH)

umfasst regulierungen über bewerbung & verkauf von waren beispiele sind werbeverbot alkohol, meldepflicht esswaren

anwendungsrecht

territorialsprinzip

urheberrechtsgesetz (URG)

schützt werke von schöpferischem tun

2.1 konkretisierungsgrade

idee (gedanke; information wahlergebnis, idee für buche) werk (umsetzung; formulierung artikel, erstellung universum) werkexemplar (verkörperlichung; als print in zeitung/buch)

2.2 schutzumfang

exklusive autorität über verwendung/änderung eigenes werkes gilt bis 70 jahre nach tod des authors, 50 für quellcode vermietungsrechte (anspruch auf anteile der vermietung) zutrittsrechte (zutritt falls erforderlich für rechtsausübung) ausstellungsrecht (ausstellung falls grosses interesse an werk) schutz vor zerstörung (rückgabe zum materialpreis vor zerstörung) schutz vor umgehung "geeigneter" technischer vorkehrungen schutz vor entfernung informationen zur durchsetzung urheberrecht

persönlichkeitsrechte

anerkennung authorenschaft

recht über erstveröffentlichung

änderungs/bearbeitungsrecht (änderungen dürfen nicht ruf schaden) schutz vor entstellung oder beeinträchtigung

2.3 schutzbedingungen

für iegliches werk

form unerheblich (sprache, kunst, wissenschaftliche darstellungen) qualität unerheblich (zweck, legalität, richtigkeit, wert, zustand, inhalt) schutz automatisch erteilt unerheblich der herkunft des urhebers schutzlandprinzip (recht des landes angewandt wo schutz ersucht wird) ausnahmen sind amtliche erlasse/dokumente, zahlungsmittel, patentschriften

geistige schöpfung

erkennbarer bewusster gestaltungswille

ausgeschlossen ist radarfallenbild, überwachungskamerabild, affenselfie eingeschlossen ist jenseitige inspiration (von gott gegeben)

individueller character

erkennbare individualität, statistisch einmalig abhebung vom allgemein üblichen relativ zur gegebenen freiheit ausgeschlossen ist fleissarbeit, handwerksarbeit, panoramabilder, luftaufnahme, abstrakte idee, beipackzettel ausgeschlossen sind generische AGBs/werbetexte/disclaimers eingeschlossen ist SBB uhr, liveübertragungschnitt, handgezeichnete

eingeschlossen sind jegliche bilder (neu in CH)

2.4 weitere schutzformen (CH)

wenn als teil eigenes werkes andere verwendet werden ursprüngliche authoren müssen weiterverwendung zustimmen

werke zweiter hand

weiterentwicklungen (übersetzungen, bearbeitungen, kunst) verblassungsformel ("individualität neues werk stärker als älteres") eingeschlossen sind warhol bilder

sammelwerke

sofern bei auswahl/anordnung schutzbedingungen erfüllt eingeschlossen sind nachschlagwerke

2.5 einschränkungen (CH)

sofern ökonomische interessen unberührt eigentümer datenträger verfügt über deren inhalt

eigengebrauch

sofern für persönlicher bereich, lehre, interne dokumentation nur für veröffentlichte werke

darf auch durch dritte ausgeführt werden

eingeschlossen ist zattoo, kopien von zugänglich gemachten werken ausgeschlossen sind tauschbörsen (auch fragmente)

entschlüsselung computerprogramme

sofern information nur für entwicklung gegen schnittstellen verwendet wird

staatliche verwertungsgesellschaften

grossflächiges senden erlaubt, ausgeschlossen fernsehen & programme wiedergabe archivwerke (>10 jahre, produziert von sendeunternehmen) wiedergabe verwaister werke (unbekanntes urheberrecht) wiedergabe gesendeter musikalischer werke (produziert von sendeunternehmen)

vervielfältigung zu sendezwecken

erhobene abgaben werden statistisch an inhaber ausbezahlt

archivrecht

sofern als archivexemplar gekennzeichnet, nur eine kopie

zwangslizenz tonträger

sofern in/ausland bereits verbreitet wird

vorübergehende vervielfältigung

sofern flüchtig, wesentlich, nötig & wirtschaftlich unbedeutend

aufbereitung für disabilities

sofern werk in ursprünglichen form nicht/schlecht konsumierbar ist sofern kein gewinnzweck & nur von behinderten benutzt bei grossflächiger vervielfältigung kann rechteinhaber gebühr verlangen

abbildung in katalogen

sofern ausstellung öffentlich zugänglich

zitatrecht

wenn minimaler ausschnitt, quellenangabe, verbindung zu inhalt eingeschlossen meta-artikel der klatschpresse ausgeschlossen ist loriotbiographie (zu lange zitate), bilder ohne inhaltlichen bezug

berichterstattung

sofern nur erforderliche teilausschnitte wiedergegeben werden schützt nicht thumbnails da diese volle nutzung des bildes sind

erschöpfung

wurde werk gekauft, darf es auch weiterverkauft werden gilt auch für computerprogramme (inkl. onlineverkauf) nur nationale erschöpfung für audiovisuelle werke die noch im kino laufen

2.6 verwandte rechte (CH)

ausübende künstler

rechte an dienstleistung

wahrnehmungsart, (weiter-)sendung, aufnahme, vervielfältigung, werbung anerkennungsrecht

mehrere ausübende künster

veranstalter ist rechteinhaber sofern niemand anderes bestimmt insbesondere dirigent, solisten, regisseur rechteinhaber

hersteller ton & tonbildträger

alleinige rechte an aufnahmen vervielfältigung & zugänglichmachung

sendeunternehmen

alleinige rechte an sendung

sendung, warhnehmung, aufnahme, vervielfältigung & zugänglichmachung

2.7 internationale rechte

abklärung schutzzustand (EU)

muss neu vom anbieter gemacht werden (angabe nutzer nicht ausreichend)

datenbankschutz (EU)

geschützt auch wenn nicht urheberrechtlich relevant wenn wesentliche investitionen zur erstellung getätigt wurde

verwertungsrechte urheber (EU)

listet explizite rechte (kein generalrecht wie CH)

rechte zur publikation, vervielfältigung, verbreitungsrecht, vermietrecht, vortragsrecht, wiedergaberecht, senderecht

iFrame anderer urheberrechtinhaber legal (in CH nicht)

fair use (USA)

gerichte entscheiden was ausgenommen ist

erlaubt verwendung wenn hauptzweck/subjekt nicht geschützt ist erlaubt video mit hintergrundmusik falls musik irrelevant für video

2.8 beschaffung von rechten

kein gutglaubensschutz (nutzer verantwortlich für einholung erlaubnis) vermutung urheberschaft bei kürzeln/namen auf/am werk inkl. wasserzeichen

alle urheber müssen einig sein sein (oder anteilmsmässig falls möglich)

2.8.1 lizenzen

befugnis für gewisse tätigkeiten des rechteinhabers beliebige gestaltungsmöglichkeiten (z.B. exklusivlizenz, vermietung) rechte & durchsetzungsgewalt bleiben beim rechteinhaber wechselt rechteinhaber so werden vergebene lizenzen wertlos einseitige erklärung auch möglich (open source lizenz, robots.txt)

2.8.2 übertragung von rechten

übertragung von vermögensrechtlichen rechten möglich ganze klausel wird nichtig wenn zu viel übertragen wird (EU)

übertragung persönlichkeitsrechte

nicht immer übertragbar (EU)

so kann architekt gegen änderung seines gebäudes klagen

übertragung arbeitgeber

nicht automatisch, rechte müssen vereinbart werden (implizit auch möglich) automatisch bei computerprogrammen

übertragung kunde

nicht automatisch, im zweifel wurde recht nicht übertragen unbekannte nutzungsarten können nicht übertragen werden (netflix) nutzungsrecht richtet sich nach zweck arbeitsverhältnis

${\bf verwertung sgesell schaften}$

abgeltung von kollektiver rechtsverwertung (versenden, kopieren, speichern)

vermittlung von rechten von registrierten kreativen mit staatlicher zulassung/überwachung und ggf. pflicht

2.9 haftung (CH)

2.9.1 zivilrechtliche haftung

klage muss durch urheberrechtsinhaber oder alleinigem lizenznehmer erfolgen

schadenersatz nur wenn fahrlässig & schaden entstanden ist rechteinhaber kann schaden mit ensprechender lizenz begründen

beispiele praxis

zeitungen veröffentlichen bild; author muss lizenzgebühr eintreiben wayback maschine / suchmaschinen / youtube user-content wiedersprechen oft urheberrecht

projekt gutenberg (digitalisierung bücher) hat für zu erwartende klagen reserven

marions kochbuch macht SEO für alltägliche bilder und verlangt geld von nutzern $\,$

argumentation valid dass nutzung bei preisbekanntheit nicht stattgefunde hätte

2.9.2 strafrechtliche haftung

sofern vorsätzlich & zivilklage vorhanden freiheitstrafe 1 jahr / CHF 4000, höher bei gewerbsmässigkeit

2.10 verwandte rechte

markenrechte, datenschutzrecht, vertragsrecht

lauterkeitsrechte

ziel das man sich im markt fair verhält

straftbar wenn marktreife arbeitsergebnisse ohne eigenen aufwand verwertet werden $\,$

beispiel comparis

inserate nicht urheberrechtlich geschützt

nicht unlauter da aufwand durch crawler & eigene aufbereitung hoch nutzungsbestimmungen webseite nicht akzeptiert durch blosses laden der webseite

crawler nutzen server nicht übermässig

3 haftung

pflicht für entstandenen schaden aufzukommen vertragliche und ausservertragliche (gesetzliche) haftung

3.1 datendiebstahl voraussetzungen

besonders gegen unbefugten zugriff gesichert (erkennbare zugangssperre) beschaffung von daten erfolgt (täter muss daten gebrauchen können)

beispiele

bankencloud fraglich ob es gemäss DSG angemessen geschützt wird WEF mitgliederliste leak OK da keine bereicherung, unbefugtes eindringen (standardpasswort)

aber WEF selber haftbar gemäss DSG da personendaten ungeschützt

3.2 rechtsfolgen

zivilrecht

zivile anklage gegen andere, monetärer ausgleich anklage von juristischer person zu anderer haftung, abwehransprüche vertragsfolgen (konventionalstrafen, ...)

vertragsioigen (konventionaistraien, ...)

vertragsauflösung

strafrecht

staat bestraft schwere vergehen, persönliche bestrafung strafuntersuchungen

bussen

freiheitsstrafen für verantwortliche

${\bf verwaltungs recht}$

wenn behörden geschäfte näher überwachen verwaltungsuntersuchungen bewilligungsentzug (FINMA) bussen (kartellrecht, DSGVO)

3.3 arten

unerlaubte handlung

schaden ist entstanden

und dieser wurde rechtswidrig verursacht

und die verursachung ist adäquat (führt typischerweise zu diesem resultat)

und dieser wurde absichtlich/fahrlässig herbeigeführt

und ist nicht verjährt (1-3 jahre)

vertragsverletzung

schaden ist entstanden

und dieser ist durch vertragsverletzung verursacht

und die verursachung ist adäquat

und dieser wurde absichtlich/fahrlässig herbeigeführt

und ist nicht verjährt (5-10 jahren)

3.4 fahrlässigkeit

ausserachtlassen der sorgfalt

unter verkehrssitte mit dem handelnden (relativ zur kundenart) unter den erkennbaren, konkreten umständen (relativ zu umständen)

härtegrade

leichte fahrlässigkeit ("kann mal passieren") grobe fahrlässigkeit ("darf nicht passieren")

andere konstrukte

vorsatz wenn schädiger um schaden weiss und will/in kauf nimmt kausalhaftung für bestimmte fälle (auch ohne vorsatz, fahrlässigkeit; wie produktversagen)

bei vertraglicher haftung muss schädiger nachweisen dass nicht haftbar übertragsverschulden wenn nicht erbringbare leistung versprochen wird

beispiel

nicht haftbar ist kunde weil IT experte beauftragt wurde haftbar ist IT firma weil zu wenig kompetenz relativ zur kundenart (aber anders beworben)

haftbar sind beide wenn IT firma klar inkompetent ist

3.5 schaden

unfreiwillige verminderung des vermögens immaterielle schäden können zu genugtuung führen

schadensaspekte

vorher-nachher beurteilung verminderung von aktiven (geld) vermehrung des passiven (schulden) entgangener gewinn

bespiele

14 tage keine emails empfangen ist schwer nachzuweisen

3.6 anklage

ankläger kann selber ziel der anklage auswählen

unternehmen

haftet für sich selbst und das handeln der organe haftet für vertragserfüllung beigezogener mitarbeiter/dritte haftet für unerlaubte handlungen wenn auswahl/instruktion/überwachung/organisation ungenügend

handelnde einzelpersonen

wenn es um eine unerlaubte handlung geht bei gemeinsamem verschulden haften alle solidatisch intern kann ggf. rückgriff genommen werden

3.7 arbeitnehmer

haftet für absichtliche/fahrlässige schäden die trotz entsprechender pflicht nicht verhinderte schäden

aspekte sorgfaltspflicht

berufsrisiko (fehler können passieren)

erforderliche fachkenntnisse vs jene die tatsächlich vorhanden sind übernahmeverschulden (wenn arbeitnehmer wusste das er das nicht kann)

aspekte weisungen

mitarbeiter haben anspruch auf erteilung einer weisung aber befreien nicht von verantwortung über eigenen entscheidungen (insbesondere bei spezialisten) widerrechtliche/unsittliche weisungen dürfen nicht befolgt werden gesetz muss nur gekannt werden, wenn es erwartet werden kann

beispiele

bei möglichem gesetzesbruch von klärung mit rechtsabteilung verlangen schriftlich wiederrechtliche weisung bestätigen lassen

3.8 arbeitgeber/organe

verwaltungsrat

sorgfaltspflicht für übertragene aufgaben & interessensbewahrung einbeziehung spezialisten, festlegung von vorgaben und zielen oberaufsicht dass weisungen und gesetze befolgt werden

faktische organe

übernehmen selbständige, eigenverantwortliche, dauernde zuständigkeit haftet für übertragene aufgaben

3.9 strafbarkeit

zielt auf natürliche personen (menschen)

juristische personen (unternehmen) nur wenn keine verantwortliche person anstiftung & gehilfenschaft auch strafbar

zivilrechtlich

kläger muss gerichts & anwaltskosten (von beiden) bezahlen gerichtsverfahren eher unattraktiv spezialregeln die dies vereinfachen z.B. bei arbeitsrecht in der regel reicht fahrlässigkeit zum gesetzesbruch

strafrechtlich

der staat geht amteswegen (bei offizialsdelikt) oder nach hinweis dagegen vor

zivilrechtliche forderungen können "angehängt" werden attraktiv da staat sich um verfahren + kosten kümmert in der regel muss vorsatz nachgewiesen werden

3.10 enthaftung

vertragsklausel (z.B. keine gegenseitige anklage, gerichtsstandort) transparenz (ehrliches marketing, warnhinweise, disclaimers) markierung priviledged (markierung von anwalts emails)

grobe fahrlässigkeit

enthaftung nicht möglich geschädigter hat beweispflicht

anwendung

priviledged anwaltsemails dürfen bei strafverfahren nicht verwendet werden "hohe qualität!" marketing erleichtert grobfahrlässigkeitsklage quellenangabe mit zuverlässigkeitsbeurteilung wirkungsvoll email disclaimers / "I accept" unwirksam ohne vertragsabschluss

3.11 haftung einfordern

sachlage ermitteln

dokumentation von inhalten & websites identifikation beteiligter (haupttäter, hosting, nameserver, registrar)

rechtsansprüche klären

persönlichkeitsrechte, ehrverletzung, geheimnisverrat nötigung, drohung, erpressung, betrug, geldwäscherei urheberrechtsverletzung, unlauterer wettbewerb, markenverletzung

gegen einzeltäter vorgehen

falls bekannt strafrecht / zivilrecht

falls nicht bekannt über strafrecht; provider muss info
s herausgeben möglich über DNS records, IP adresse

gegen provider vorgehen

um einzeltäter zu identifizieren & take down der inhalte hosting einfacher haftbar wie access provider (kausalzusammenhang) muss nicht im vornerein inhalte prüfen muss take downs machen und wiederkehrende verletzungen verhindern

kontaktaufnahme

an behörde; ggf auch direkt einloggen und inhalte löschen an privatperson mit abmahnschreiben oder bittschreiben (verweis AGB) an provider mit hinweis auf AGBs oder auf rechtslage an höhere autoritäten bei DNS vergabe oder hosting organisationen jeweils in muttersprache, mit belegungen & handlungsaufforderung

3.12 beispiele

nigeria scam kein betrug da nicht arglistig (schwer zu durchschauen) selbstanklage nicht erforderlich; auch lügen "erlaubt" pen testing nicht strafbar da verletzer in strafbestand eingewilligt hat schwere körperverletzung strafbar auch wenn verletzter eingewilligt hat

${\bf links} \ {\bf auf} \ {\bf illegale} \ {\bf inhalte}$

strafbar wenn der inhalt "zu eigen" gemacht wird wenn die seite sich also nicht explizit davon distanziert disclaimers helfen nicht, wenn sonst anderer eindruck erweckt wird

cablecom leak

zivilrechtlich strafbar da fahrlässig; datenschutz & fernmeldegesetz verletzt strafrechtlich strafbar falls vorsätzlichkeit nachgewiesen werden kann verwaltungsrechtliche sanktionen da fernmeldegeheimnis verletzt

4 namensschutz

schutz vor namensanmassung; auch für pseudonyme entfällt bei gleichem name oder pseudonym mit markenschutz verfügung zur unterlassung, schadenersatz

4.1 markenschutz

schützt kennzeichenformen (macht klar woher etwas kommt) setzt internationale / nationale registrierung voraus prüfung bei registrierung und streitfall nicht für gemeindegut (wie beschreibendes) nicht für irreführende, illegale, unsittliche angaben

schutzumfang gegen

identische zeichen für gleiches identische zeichen für ähnliches falls verwechslungsgefahr ähnliche zeichen für gleichartiges falls verwechslungsgefahr ähnliche zeichen für andersartiges falls berühme marke

einschränkungen

nicht möglich gegen ältere zeichen & nutzungen

auslegungen

um "beschreibend" zu verwenden muss nachweis aus zielpublikum erbracht werden (Freitag, Zürich)

natelinfo ursprünglich marke, dann aber aufgeweicht (nicht nur mit swisscom assoziiert)

nur beschreibende begriffe nicht schützbar als marke (pneu-online)

4.2 laterkeitsrecht

verbietet unlauteren wettbewerb (unfair/verfälscht) erforderlich ist bösartige absicht & in keinem konkurrenzverhältnis stehend verbietet verwechslungsgefahr, behinderung, zweckentfremdende registrierung, anlehnung, irreführung

4.3 domain-namen

4.3.1 regulierung

global reguliert durch ICANN vergabe durch private stellen in der schweiz gilt verordnung über internet-domains

4.3.2 top level domains

ccTLD (länderspezifisch)

gTLD (generisch) mit potentiellen beschränkungen (juristisch, branche) eigene sind denkbar mit einreichung business plan

4.3.3 schutz

kein staatliches schutzrecht, da eine neue dienstleistung obwohl es adressierungselement wie telefonnummern ist domains müssen aber "den gebotenen abstand" einhalten (markenschutz) zudem gilt das lauterkeitsverbot

alternative rechtsdurchsetzung

staatliche gerichte durch vorsorgliche massnahmen, klagen aber langsam und ineffizient; früher sehr viele verfahren

UDRP

privates schlichtungsverfahren der registraren (UDRP) führt zur übertragung oder löschung der domain global durchsetzbar durch vertragliche bedingung wenn beschwerdeführer markenrecht hat

wenn angeklagter bösgläubig, ohne legitimes interesse registriert & nutzt lediglich registrieren ist nicht genug

automatischer schutz

kantone, gemeinde (ausser zuerich, winterthur) bundesbehörden/betriebe, bunderäte, offizielle gebäude internationale organisationen technische (registrierungsbetreiber, top-level domains)

${\bf 4.3.4}\quad {\bf anwendung\ markenschutz}$

blosse registrierung reicht nicht für streitfall schreibfehler verhindern anspruch nicht bei ähnlicher interessenslage first come first serve grosser markenname erhält vorrang (maggi.ch zu marke übertragen) bösgläubige registrierung um ausschreibung zu gewinnen (berneroberland.ch)

4.3.5 anwendung lauterbarkeitsschutz

verwendung sachbezeichnung falls neutralität unklar systematische registrierung aller sachbezeichnung verwechslungsgefahr auch wenn kein markenschutz kennzeichnung (VW-land) (reine beschreibung OK, wie VW-Spezialist)

4.3.6 weitere sprechungen

es müssen nicht alle domains registriert werden (anspruch bleibt) schweizer zuständigkeit auch bei internationalen domains passivlegitimation (gewährung für lange zeit verwirkt anspruch)

5 verträge

handlungsverflichtung nur durch mündige/urteilsfähige personen

5.1 abschluss

übereinstimmende angebotserklärung (email, offerte) und annahmeerklärung (bestätigung, lieferung, kartenbelastung) nebenpunkte können später geklärt werden; falls parteien nicht einig entscheidet richter

entscheidend ist geäusserter wille nicht gebrauchte formulierung kann ausdrücklich (worte, dokument) oder konkludent (durch explizites verhalten) sein

angebot

unbestellte sachen sind kein angebot; daher keine (rücksende-)verpflichtungen behaftung ablehnende klausel entkräftet angebot tarife, preislisten an sich kein angebot warenauslage mit preisschildern ist ein angebot ausschreibung auftrag gegen leistung ist ein angebot widerruf möglich wenn gleichzeitig oder vorher zur kenntnis genommen wird

annahme

anwesende angebote (telefon, mündlich) müssen sofort angenommen werden

abwesende angebote gültig im zu erwartenden antwortzeitraum wird frist geäussert bindet diese bis zum ablauf stillschweigende annahme möglich wenn offensichtlich oder vorher vereinbart.

falsch ausgelieferte sachen müssen dem eigentümer gemeldet werden widerruf möglich wenn gleichzeitig oder vorher zur kenntnis genommen wird

beginn

ab erklärung der annahme

oder ab erfüllung bestimmer form des vertrages die eine partei wünscht

beispiele

angebotserklärung bei auslage mit preisschild, downloads, numeriertes kinoticket.

keine angebotserklärung durch produktekatalog, online-shopping offensichtlich falsche preise nicht verbindlich vor versand "bestellung sobald als möglich bearbeiten" noch keine annahmeerklärung "freuen uns sie als kunde zu begrüssen" ist annahmeerklärung

nach kauf zusätzliche bedingungen unzulässig (AGBs, autoverträge) unbestellte persönliche fotos können behalten werden falsch versandte IKEA möbel werden von IKEA abgeholt zustimmung sofern nicht widersprochen wird unzulässig

"I accept" zeigt nicht genügend wille zu vertragsabschluss registrierung mit name / email zeigt wille zu vertragsabschluss

5.2 form

abänderungen an vertrag in gleicher form wie ursprünger vertrag zustimmung kann auch durch app / knopfdruck / programm gegeben werden

schriftliche form nur erforderlich für spezialfälle (grundstück, ehe, kredit)

unterschrift (schriftlich)

muss eigenhändig und auf fester unterlage sein (einscannen) nachbildung nur gültig sofern üblich in geschäft digitale unterschrift möglich sofern von staatlich anerkanntem CA

beispiele

unterschrift auf tablet nicht gültig

5.3 inhalt

beliebig sofern innerhalb gesetzlicher schranken

5.4 beschränkung der gültigkeit

binnen jahresfrist muss widerspruch angekündigt werden beginnt mit auflösung der furcht oder aufdeckung der täuschung / irrtum beweispflicht bei der anspruchnehmenden partei (emails, screenshots, screencast)

5.4.1 nichtigkeit

klauseln die unmöglich, widerrechtlich, verstoss gegen gute sitten sind vertrag wenn ohne nichtige klauseln nicht abgeschlossen worden wäre

5.4.2 übervorteilung

wenn leistung / gegenleistung in klarem missverhältniss stehen und abschluss durch ausbeutung notlage, unerfahrenheit, leichtsinn kann innerhalb jahr davon zurückgetreten werden

5.4.3 irrtum

wenn anderer vertrag (falsches dokument unterschrieben) wenn anderes ziel (andere sache / person)

wenn andere leistung / belohnung (höhere leistung, geringere belohnung)

wenn grundlage des vertrages fehlt (wesentliche leistung) aber nicht wenn sich vertragsmotivation ändert oder bei rechnungsfehlern der irrtum muss überzeigend sein und ein irrtumsbefreites angebot muss

eingegangen werden bereits erbrachte leistungen müssen durch fahrlässige partei übernommen werden

5.4.4 täuschung

sofern täuschung nicht hätte erkannt sollen / erkannt worden ist

bespiele

internet kostenfallen

willensäusserung vor vertragsabschluss der im vertrag nicht wiedersprochen wird

5.4.5 furchterregung

wenn leib/leben, ehre oder vermögen bedroht wird um übermässige vorteile einzuräumen

leistung an andere partei verbindlich wenn diese nicht an der furchterregung beteiligt war

5.5 spezialregelungen

haustürgeschäfte

über CHF 100 & für persönlichen gebrauch (ausser versicherungen) angebot an arbeitsplatz, haustüre, strassengeschäft, kaffeefahrt, telefon ausser keine überrumepungsgefahr (kunde beginnt, mark/messestände, onlinekäufe)

kunde muss über widerrufsrecht informiert werden vor annahme vertrag

widerruf haustürgeschäfte

innerhalb 14 tage nach information über widerrufsrecht & annahme vertrag für gebrauch ist mietzins, auslagen, verwendung zu bezahlen

5.6 vertragsbruch

nicht strafbar aber konsequenzen gemäss vertrag müssen befolgt werden

leistungsauftrag

bezahlt werden muss min(belohnung, bereits entrichtete leistung) ausser nachweis dass volle leistung nicht erbracht hätte können

6 e-business

6.1 internet-auktionen

vertrag zwischen nutzern und betreibern einer plattform kaufverträge unter benutzern der plattform AGB regelt details (laufzeit auktionen, fees)

verbindlicher vertragsabschluss benutzern

vertrages zwischen verkäufer und käufer (nicht betreiber) für höchstes angebot während auktionslaufzeit kann dies nicht durchgesetzt werden, zählt nächsthöheres

6.2 blockchain

distributed ledger als kontrolliertes, dezentrales register serie von datensätzen die öffentlich und manipulationssicher miteinander verkettet sind

smart contract als abwicklung von vertrag auf der blockchain neue form von wertpapieren ohne regulierende autorität braucht anpassungen am recht

6.3 AGB

nicht zwingend nötig; regelt aber oft haftung & gewährleistung explizit

gültigkeit

wenn vor vertragsschluss zumutbar lesbar (druckbar) & darauf hingewiesen keine explizite bestätigung notwendig (wie checkbox "gelesen und verstanden")

ungewöhnliche klauseln müssen markiert sein

individuelle vereinbarungen gehen vor

unklarheiten gehen zu lasten der verwenderin

beispiele

datenschutz EU zusätzliche entscheidung; darum dafür checkbox nötig AGB auf kassenzettel ungültig weil erst nach kauf vorgelegt präsentierte lizenzbedingungen nach kauf nichtig

konventionalstrafe ungewöhnlich darum nichtig wenn unbekannt wird AGB geändert von kunde und von anbieter angenommen gilt dies als

individuelle vereinbarung alle vereinbarungen müssen vor dem bestätigen knopf sein kommentarfeld vor bestätigen knopf kann für individuelle vereinbarungen genutzt werden

CH AGB darf stärkere klausel reinschreiben; richter reduziert auf maximal erlaubtes

DE AGB klausel ungültig wenn stärker wie gesetzlich erlaubt

6.4 e-commerce

6.4.1 informationspflichten

vollständige angaben über identität, kontaktadresse & elektronischer kontakt

vertragsabschluss muss klar feststellbar sein ("bestellen" knopf) technische mittel zur verfügung stellen um eingabefehler zu verhindern bestellungsbestätigung auf elektronischem weg zukommen lassen

beispiele

bestätigungsbildschirm mit möglichkeit zur korrektur notwendig amazon zeigt preise in CHF an wegen preisbekanntgabeverordnung

6.4.2 weitere produktverkaufsregelungen

werbe/verkaufsvorschriften (lebensmittel, ...) lauterkeitsrecht (keine irreführende angebote) preisbekanntgabe (preis inkl. MWSt in CHF sofern für privatkunden)

6.4.3 wiederrufsrecht

nicht existent da keine überrumpelung

6.4.4 EU vorschriften

informationspflichten (lieferzeitraum & -bedingungen, mängelrechte / garantien, eigenschaften ware)

nummer für vertragsangelegenheiten, kaufvertragsbestätigung per E-Mail hinweis auf schlichtungsplattform https://webgate.ec.europa.eu/odr/bei zusatzleistungen mit kostenfolge darf entsprechende checkbox nicht voreingestellt sein

bezahlung ohne zuschlag muss möglich sein zahlungsmöglichkeiten müssen von beginn weg deklariert sein

button muss klar machen dass zahlung erfolgen muss ("kaufen", "zahlungspflichtig")

widerrufsrecht

ausser individuelle / hygienische produkte; kann bei digitalen inhalten abgetreten werden $\,$

formular / mündliche empfangnahme ohne angabe von gründen 14 tage nach lieferung & information über widerrufsrecht (max 1 jahr) rücksendung innerhalb 14 tage, erst danach rückzahlung rücksendegebühr wird von käufer getragen; sonst nichts

beispiel

wasserbettern können auch zurückgesendet werden onlineauktionen haben auch widerrufsrecht

7 datenschutzgesetz (DSG)

7.1 konzept

ziel ist informationelle selbstbestimmung was mit daten passiert und was nicht fraglich ob identifikation relevant (da auch ohne diskrimiert werden kann)

7.2 geltungsbereich

privatpersonen bundesbehörden

ausnahmen

eigengebrauch edigenössicher rat / kommissionen zivilprozesse, strafverfahren öffentliche register

beispiele

bei bundesbehörden muss bei jeglicher bearbeitung jeweils gesetzliche grundlage oder notwenigkeit vorliegen

7.3 grundbegriffe

7.3.1 personendaten

angaben von bestimmten oder bestimmbaren personen beispiele sind emails, profile, fotos, kundendaten bestimmbar wenn identifizierung interessant durch den bearbeiter

besonders schützenswert

gesundheit, intimsphäre, rassenzugehörigkeit politsche, religiöse, gewerkschaftliche, weltanschauliche ansichten vorstrafen, sozialhilfe jedoch nicht finanzielle daten

persönlichkeitsprofile

zusammenstellung von daten die beurteilung wesentlicher aspekte erlaubt wird ersetzt im neuen DSG durch generischeres profiling

beispiel

IPs für provider personendaten (da bestimmt)

IPs für normale webbetreiber keine personendaten (da nicht bestimmbar) IPs für urheberrecht eintreiber personendaten (da bestimmbar) graffiti personendaten für polizei

graffiti keine personendaten für laien

7.3.2 anonymisierung

daten die keiner person (mehr) zugeordnet werden kann pseudoanonymisierung erlaubt reidentifikation mittels code big-data steigert risiko über reidentifikation

beispiele

anonym wenn deanonymisierung nur durch betroffener möglich anonym wenn aufwand zur deanonymisierung zu hoch anonym wenn deanonymisierung erst wenn daten irrelevant sind

7.4 bedingungen zur bearbeitung

rechtmässig beschafft (nicht erzwungen / wiederrechtlich beschafft) nach treu und glauben (nicht im geheimen; "anständig") verhältnismässig (nötig, geeignet und zumutbar) zum angegebenen / ersichtlichen zweck (bei erhebung definiert) beschaffung & verwendung transparent (es muss klar sein, dass die daten verarbeitet werden) einwilligung bei besonders schützenswerten personendaten

7.5 einwilligung

nur nötig wenn grundlagen eingehalten werden nur gültig wenn nach angemesser information & freiwillig kann jederzeit wieder entzogen werden (aber nicht rückwirkend) jede bedingung zur bearbeitung kann abgetreten werden wird zuviel abgetreten wird freiwilligkeit der einwilligung fraglich

7.6 richtigkeit

daten müssen für verwendungszweck richtig & vollständig sein sonst vernichten oder berichtigen betroffene personen können berichtigung verlangen

7.7 weitergabe

wenn person daten selber veröffentlicht hat (und weiterverwendung nicht wiedersprochen hat)

wenn nicht besonders schützenswert

7.7.1 an dritte wenn

bearbeitung im gleichen rahmen wie auftraggeber (zweck/umfang) gesetzliche / vertragliche pflichten es zulassen auftraggeber kontrolliert dass dritter datensicherheit gewährleistet

7.7.2 ins ausland wenn

angemessene gesetzesgebung existiert vertrag der schutz gewährleistet explizite einwilligung der betroffenen person zur vertragserfüllung des vertragsparters gebraucht zum schutz öffentlichen interesses zur durchsetzung von rechtsansprüchen

zum schutz des lebens der betroffenen person

andere partei gleiche juristische person oder gleicher leitung untersteht

umsetzung für valider transfer

datenschutzverträge

einzelfälle (vertragsabwicklung, gerichtsverfahren)

7.7.3 beispiele

zweck aufbewahrung kundendaten muss angegeben werden bei überraschenden regelungen muss informiert werden (da nicht ersichtlich sonst.)

 $\mathrm{CH}\leftrightarrow\mathrm{EU}$ jeweils angemessenheit datenschutz, freier transfer

 $CH \rightarrow USA$ braucht angemessenheitsgrund (z.B. vertrag)

privacy shield für USA firmen (öffentliche erklärung dass eingehalten wird) privacy shield muss eingehalten werden sonst wettbewerbsverstoss

anfechtung der USA privacy shield / datenschutzverträge da überwachung US behörden

abwicklung vertrag wie überweisung geld

dritte dürfen daten nicht für eigene zwecke noch auswerten

7.8 auskunftsrecht

anfrage ist kostenlos

anfrago

an inhaber der datensammlung

an verwerter falls inhaber unbekannt / aus der ausland

antwort

alle daten inklusive herkunft dieser zweck & rechtsgrundlage der bearbeitung kategorien der bearbeiteten daten an sammlung beteiligter datenempfänger

einschränkungen

wenn gesetz / überwiegende interessen Dritte das vorsehen (bundesbehörden)

wenn überwiegende eigene interessen und keine weitergabe an dritte (privatpersonen)

wenn enwürfe/informationsquellen/freie meinungsbildung gefährdet (medienschaffende)

grund für verweigerung, einschränkung und aufschiebung muss bekannt gegeben werden

beispiele

kann auch gegenüber staat verlangt werden (FINMA)

öffentlichkeitsprinzip (alle nicht geheim = öffentlich) eingeschränkt durch DSG

viel gebrauches instrument in bankenklagen zur falschen beratung

7.9 datensammlung

sobald einzelne person gesucht werden kann anmeldepflicht bei besondern schützenswerten daten praxisirrelevant weil gesuch immer angenommen wird

7.10 weitere bestimmungen

datensicherheit (angemessene technische & organisatorische massnahmen) zertifizierungsverfahren für datenverarbeitungssysteme

cookies

in CH OK sofern in zugänglicher datenschutzerklärung (keine akzeptanz nötig)

in EU muss immer akzeptiert werden ohne vorauswahl

technische cookies sind OK

technisch schlechte lösung für abwahl OK

7.11 massenwerbung

ohne direkter zusammenhang mit angefordertem inhalt unlauter muss absender & problemlose/kostenlose ablehnungsmöglichkeit enthalten

opt-in

einwilligung der person mit checkbox / AGB double-opt-in kombiniert mit bestätigungsemail

opt-out für bestehende kunden

sofern darauf hingewiesen wurde (keine explizites agreement nötig) wenn für eigene / ähnliche waren

beispiele

abonnierter newsletter darf werbung enthalten da direkter zusammenhang

7.12 sterneintrag telefonbuch

werbeanruf nur OK wenn einwilligung oder kundenbeziehung muss durchgesetzt werden freiwillige systeme postverkehr (robinsonliste)

7.13 persönlichkeitsverletzung

wenn DSG nicht entsprochen wird (insbesondere transparenz, verhältnismässigkeit)

einschränkungen

können grundsätze überschreiben, nicht aber flankierende massnahmen einwilligung (nach angemessener information, freiwillig) überwiegendes privates interesse (überwachung gegen diebstahl) überwiegendes öffentliches interesse gesetzliche rechtfertigung

rechtfertigungsgründe zur erfüllung vertragpflichten, kreditwürdigkeitsprüfung oder

wirtschaftlichen wettbewerbs mit betroffener person daten werden für forschung, planung, statistik gesammelt und person wird unkenntlich gemacht

daten werden für journalistische zwecke gesammelt

daten sind über das öffentliches leben der person die in diesem bereich wirkt

beispiele

vertragsabwicklung rechtfertigt persönlichkeitsverletzung überlegter entscheid braucht bessere information bei heikleren vorgängen

7.14 sanktionen

klage auf schadenersatz, gewinnhergabe, unterlassung, öffentliche bekanntmachung meist keine konsequenzen ausser reputationsschaden untersuchungen durch EDÖP der ergebnisse auch gerichtlich durchsetzen kann

7.15 neues datenschutzgesetz

damit GDPR entsprochen werden kann und CH datentransfer legal bleibt

GDPR

um onlineunternehmen mehr zu belangen auch für unternehmen ausserhalb des EWR die waren im EWR anbieten und verhalten im EWR beobachten compliance check mit dsat.

wesentliche änderungen

pflichtinformation vonnöten zum transparenzerhalt werden daten verwendet von anderen müssen diese darüber informiert werden

datenschutz-folgeabschätzung bei datenverarbeitung pflicht zur behörden-meldung bei sicherheitsvorstössen voreinstellung muss privacy-default sein bei computerentscheidungen muss mensch intervenieren können bussen sowie interventionsmöglichkeiten für entscheidungsträger datenportabilität in machinenlesbarer form

datenbearbeitung muss in inventar aufgenommen werden

sanktionen

zivilrechtliche durchsetzung neu ohne gerichtskosten EDÖP neu verfügungsrecht bussen bis CHF 250k bei vorsatz

7.16 durchsetzung

meist gilt was gefühlt richtig ist nicht zwingend was im gesetz steht da unverhältnismässig oder zu schwach so gibt EDÖP z.T. andere vorgaben wie das es das gesetz erlaubt

7.17 EU

opt-in prinzip (verboten ausser rechtfertigungsgrund) jedoch auch vertragsabwicklung, notwendigkeit abschliessende liste von gründen

8 providerverträge

8.1 aufträge

berating, konzeption, gestaltung entwicklung, vertrieb, wartung, support lizenzierung, übertragung rechte betrieb von IT infrastrukturen auslagerung von geschäftsprozessen

8.2 vertragsfreiheit

freie regelung unter beachtung von zwingendem gesetzesrecht wird nichts vereinbart gilt dispositives gesetzesrecht (standardregelungen)

8.3 beispiele

verantwortung dienstleister

"implementiert lösung unter mitwirkung kunden"

"behebt fehler gemäss SLA"

verantwortung kunden

"unterstützt bei umsetzung"

"behebt fehler umgehend"

8.4 grundformen

inhalt bestimmt vertragsform (nicht titel des vertrages)

8.4.1 werkvertrag

resultatsbasiert (resultat OK, alles OK) kein spezielles vertrauen nötig (keine treuepflicht)

beispiele

projektleistung mit abnahme (konzepte, software) wartung (korrektiv, perfektionierende, adaptive) betriebsleistungen (Outsourcing, SaaS)

bedingungen

resultat mit bestimmten eigenschaften abnahme des werks durch kunden mängelrechte + schadenersatz 2 jahre garantie nicht vorzeitig ohne folgen kündbar

8.4.2 auftrag

vertrauensbasiert (höchstleistung erwartet) vertrauen als grundlage (jederzeit kündigung)

beispiele

consulting

bedingungen

arbeit mit bestimmter sorgfalt (kein ergebnisszwang) keine abnahme schadensersatz 10 jahre verjährung treuepflicht (interessen des kunden wahren) jederzeit kündbar

8.4.3 kaufrechtlich

einräumung/übertragung nutzungsrechte erwerb datenträger

8.4.4 lizenzcharakter

einräumung/übertragung nutzungsrechte kein im gesetz vorgesehene vertragsform (innominal) könnte über das pacht- / mietrecht abgebildet werden

8.5 inhalt

leistungsumschreibung (wer, was, inhalt) mitwirkungspflicht des kunden (infos, personal, entscheidungen) entgeld (anzahlungen, teilzahlungen, kostenkontrolle) organisatorisches (anpassung requirements, vertrag) verzug, abnahme, gewährleistung (verspätungen, mängel) geistiges eigentum (wie, inkl. herausgabe daten) datenschutz & geheimhaltung (regelungen auftragsbearbeitung) haftungsbeschränkung dauer und beendigung (folgen bei abbruch, rückabwicklung) diverses (gerichtsstand, vertragsänderungen)

8.6 ziel

klärung aller wesentlicher sachverhalte in detailgrad der von von vertragspartnern gewünscht wird missverständnisse klären

praxis

anpassung providerverträge schwierig, kommerziell aber möglich IT liest vertrag nicht durch, Jus spezifikationen nicht

8.7 service level agreement (SLA)

definieren messbare kriterien wie dauerleistungen erbracht werden bezüglich ausfällen, fehlern pro zeiteinheit leistungen selber in leistungsvereinbarung

definiert

messmethoden, reporting, zeitraum vorbehalte (unauthorisierte eingriffe durch nutzer) konsequenzen (schadenersatz, konventionalstrafe, kündigung)

beispiele

"durchschnittlich" gilt über gesamte vertragsdauer definitionen für verfügbarkeit/kündigung genau anschauen

8.8 sachmängel

ist-zustand entspricht nicht dem rechtlichen soll-zustand bereits bei ablieferung vorhanden

zugesicherte eigenschaft fehlt

zusicherung wenn verbindliche, klare ässerung des providers auch unbedeutende abweichungen sind mängel

beschaffenheit entgegen normalität

wert muss objektiv erheblich gemindert sein indem es zum verwendungszweck nicht gut gebraucht werden kann

beispiel

handy rostet entgegenen normalität (seit ablieferung)

rechtsmängel

wenn sache nicht verkauft werden kann (z.B. bei diebstahl) gff. muss käufer sache an eigentümer zurückgeben

8.9 gewährleistung

einstehen für mängel

kann nicht begrenzen durch arglistige verschweigung von mängeln kann für nicht explizit vereinbarte eigenschaften ausgeschlossen werden

8.9.1 herstellergarantie

was hersteller zusätzlich ohne kaufvertrag versprechen wie umtausch geräte in jedem laden der kette

8.9.2 vertragsgestaltung (kundensicht)

verantwortung für schnittstellen und deren instandhaltung klären könnte projekt zweiteilen (zuerst spezifikation erstellen lassen unter treuepflicht, danach erst auftrag dafür geben)

${\bf gew\"{a}hrleistung}$

mangelfreie arbeitsergebnisse erbringung zugesicherter eigenschaften erbringung eigenschaften die in gutem treuen vorausgesetzt wird erbringung aller leistungen zum vorausgesetzten gebrauch dazu verwendungszweck und rahmenbedingungen mit festhalten

8.9.3 vertragsgestaltung (provider)

keine gewährleistung für nicht explizit vereinbarte eigenschaften gewährleistung regeln da sonst kunde sich auf OR berufen kann haftungausschluss bei leichter fahrlässigkeit

8.9.4 beispiel

kauf resultiert in kaufvertrag mit laden \rightarrow gewährleistung hersteller verspricht einseitig leistungen \rightarrow herstellergarantie offensichtliche unspezifizierte funktion fehlt, muss nicht nachgeliefert werden weil ausgeschlossen für nicht explizit vereinabrete eigenschaften langsames system muss dank klar kommunizierter nutzungserwartung gefixxed werden

8.10 umgang mit mängeln

kaufvertrag hat weniger, auftrag garantiert kein ergebniss

wahlrechte bei werkvertrag

nachbesserung oder preisminderung vertragsrücktritt bei erheblichen mangeln nur eine der option pro mangel möglich kann vertraglich abgeändert werden verschulden anbieten irrelevant

${f ersatzvornahme}$

nach angemessener frist durch dritten vornehmen lassen auf rechnung des vertragspartners

haftung

nur bei fahrlässigkeit/absicht

beispiele

nachlass bei unzureichendem serverbetrieb rücktritt weil software sehr mangelhaft

8.11 abnahme

auf offene mängel muss sofort geprüft und die gefundenen gerügt werden versteckte mängel können auch später noch gerügt werden nach entdeckung muss sofort gerügt werden, sonst verfällt anspruch bei rügung muss fehlerbild und vertragsverletzung geltend gemacht werden ersatz produkt erneuert die gewährleistung nicht erneut reparatur eines ersatzteiles ergibt garantie für dieses ersatzteil konsumtenschutz gilt nicht wenn für arbeit entwickelt

unterbruch verjährung

betreibung oder ankläge vereinbarung wenn anbieter beginnt, den mangel zu beheben

beispiel

produktiver gebraucht system sollte nicht als abnahme gelten \rightarrow was wenn lieferant zu spät? sobald erkannt soll als gerügt gelten; längere rügungsfrist vereinbaren vereinbarung von tests zur abnahme mit dem provider eine woche zu kurz \rightarrow es greifen die 2 jahre wartungsvertrag vereinbart wie schnell die mängel behoben werden erste jahre weniger für wartungsverträge

8.12 schwierigkeiten

unklare/unvollständige leistungsumschreibung abweichen vom vertrag von beiden seiten ermessensfragen ausübung der wahlrechte bei mängeln

8.13 instrumente im streitfall

entgeld zurückbehalten

bezahlung erst nach erbringung gegenleistung bei werkvertrag erst bei ablieferung bezahlen

verzugsrechte

nachfrist ansetzten, nachher rücktritt/leistungsverzicht bei werkverträgen auch vor frist falls auslieferung unrealistisch

8.14 kündigung

werkverträge

nicht möglich asser bei mängeln oder vereinbarter abbruch

dauerverträge

jederzeit bei aufträgen (ggf. entschädigung falls zu unzeit) sonst 6 monate falls nichts anderes vereinbart jederzeit aus vereinbarten "wichtigen gründen"

8.15 erläuterungen

einfache gesellschaft

mit gemeinsamen mitteln gemeinsames ziel erreichen OR $530\mathrm{ff}$

garantie

deckt mängel zum zeitpunkt der abnahme

treuepflicht

bei interessenskonflikt konkurrenzverbot

8.16 beispiele

wartungsvertrag mit höchstleistung

jährlicher bezahlter betrag maximal erbrachte leistung pro jahr